

34/AE

der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen
betreffend Neugestaltung der Verpackungsverordnung

Grundsätzlich sollten sich Hersteller und Vertreiber an bestehenden flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystemen beteiligen. es ist ihnen nach der VerpackungsVO allerdings freigestellt, selbst Maßnahmen zu treffen, um die in dieser VO angeführten Rücklaufquoten zu erreichen. Als flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem wurde die ARA gegründet, die allerdings das Problem bisher nicht lösen konnte.

Während Unternehmen, die die VerpackungsVO ernst nehmen, mit der ARA entsprechende Entpflichtungsverträge über alle von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen abgeschlossen und die Verpflichtungen nach der VerpackungsVO an die ARA übertragen haben, - wofür sehr hohe Gebühren zu bezahlen sind, - lizenzierten zahlreiche Unternehmen nur einen Bruchteil der von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen bzw. weigerten sich bestimmte inländische Unternehmen mit dem Hinweis darauf, daß sie die Rücklaufquoten selbst organisieren, dem ARA - System beizutreten. Die von diesen Unternehmen in Verkehr gebrachten Verpackungen wurden aber größtenteils über das bestehende Sammelsystem zu Lasten der zahlenden Mitglieder der ARA entsorgt. Verpackungen, vor allem die Verpackungen von Waren und Produkten, die von ausländischen Erzeugern nach Österreich importiert wurden, konnten durch das System bisher überhaupt nicht ordnungsgemäß erfaßt werden.

Nach der letzten Novellierung der VerpackungsVO sind die inländischen Verpackungshersteller, Abfüller oder Abpacker gemäß den neuen § § 3 und 5 (für Transport- bzw. Verkaufsverpackungen) dazu verpflichtet, lückenlos nachzuweisen, was mit ihren Verpackungen passiert. In der Praxis bedeutet das, daß der Handel aufgrund seiner Einkaufsmacht alle Pflichten und Kosten zur Erfüllung der VerpackungsVO auf inländische Hersteller und Lieferanten schieben wird.

Ausländische Konkurrenten der österreichischen Verpackungshersteller werden bevorzugt, weil sie dem österreichischen Recht nicht unterliegen und daher nichts nachweisen müssen.

Nach einer Studie der Papier- und Kunststoffindustrie setzen inländische Verpackungshersteller insgesamt nur 30 % der im Inland verbrauchten Verpackungen in Verkehr, müssen aber nun für 100 % der Entsorgungskosten aufkommen, was den Ruin der österreichischen Verpackungsindustrie mit 27.000 Arbeitsplätzen bedeuten wird.

Die VerpackungsVO diskriminiert die österreichische Wirtschaft. das ARA - System ist ineffizient, vertritt nicht die Interessen österreichischer Verpackungshersteller, Abfüller und Abpacker. Darüber hinaus konnten aufgrund der Ineffizienz der geltenden VerpackungsVO die hochgesteckten Reduktionsziele betreffend des österreichischen Müllaufkommens bisher tatsächlich nicht erreicht werden. Die bisherige Reduktion der deponierten Abfälle ist als unwesentlich zu bezeichnen und wird teuer erkauft.

Zum Schutz der österreichischen Wirtschaft und zur effizienten Umsetzung von Vermeidungs- und Reduktionszielen muß die VerpackungsVO grundsätzlich neu strukturiert werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG :

..

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Umwelt wird ersucht, die geltende VerpackungsVO unter Berücksichtigung nachstehender Punkte zu novellieren:

- . die Ziele der Verpackungsverordnung müssen auf die Summe aller Verpackungen ausgerichtet sein,
- . neben Sammel- und Verwertungsquoten müssen auch Reduktionsziele festgeschrieben werden;
- . der stofflichen Verwertung von Verpackungsabfällen ist der Vorrang einzuräumen;
- . eine thermische Verwertung ist nur dann vorzusehen, wenn im direkten Vergleich die

stoffliche Verwertung aus technischen und/oder organisatorischen Gründen (Anfahrtswege) im Sinne der Kostenwahrheit und ökologischen Verträglichkeit negative Auswirkungen auf die Umwelt hätte (Ökobilanz von Packstoffen);

- . Sammlung und Finanzierung der Sammlung soll im Prinzip Sache der Gemeinden sein;
- . Entscheidung über Zulassung von privatwirtschaftlichen Sammelsystemen erfolgt per Bescheid (Rechtsweg ermöglichen)
- . Aufgabe der Industrie ist die Übernahme, Sortierung und Verwertung der von den Gemeinden gesammelten Verpackungen;
- . als Übernahmepartner für die in den Kommunen gesammelten Verpackungen kommen die bestehenden Branchenrecycling - Gesellschaften in Frage;
- . der Letztvertreiber von Transportverpackungen ist verantwortlich für deren Rücknahme und Verwertung und muß die Rücknahme und Verwertung den Behörden nachweisen;
- . die operative Durchführung kann entweder durch den Letztvertreiber selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen;
- . es besteht Nachweispflicht der Selbstentpflichtung für Transportverpackungen nach Packstoffart und -menge (verpflichtet Hersteller, Händler und Importeure)

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß verlangt.